

REGIERUNGSRAT

14. August 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

24.227

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG);
Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Gründung der SVA Aargau	5
1.3 SVA Aargau heute	5
1.4 Rechtliche Grundlagen zur SVA Aargau	6
1.5 Bundesreform "Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule"	6
2. Handlungsbedarf	7
3. Umsetzung	8
3.1 Strategische Führungsebene	8
3.2 Operative Führungsebene	9
3.3 Kooperationen	9
3.4 Gemeindegliederungen	10
3.4.1 Aufgaben der Gemeindegliederungen im Bereich der AHV und der Ergänzungsleistungen	10
3.4.2 Unterstützung der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe	10
3.4.3 Unterstützung der Gemeinden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes	11
4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	11
5. Auswertung Anhörungsverfahren	12
5.1 Statistische Auswertung	12
5.2 Zusammenfassung der Rückmeldungen sowie Stellungnahme des Regierungsrats	12
6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	14
6.1 Änderung des Titels des Erlasses	14
6.2 § 4 SVAG (Organe)	14
6.3 § 5 SVAG (Verwaltungskommission)	15
6.4 § 6 SVAG (Aufgaben)	16
6.5 § 8 SVAG (Geschäftsleitung)	18
6.6 § 9 SVAG (Revisionsstelle)	18
6.7 § 10 SVAG (Verwaltungskosten)	19
6.8 § 11 EG AHVG/IVG (Gemeindegliederungen)	19
6.9 § 12c SVAG (Kooperationen)	21
6.10 § 13 SVAG (Rückgriffsrecht des Kantons)	22
6.11 § 19 SVAG (Übergangsbestimmungen)	22
6.12 Fremdänderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009)	22
6.13 Fremdänderungen im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 (SAR 831.300)	23
6.14 Fremdänderung im Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVGG] vom 15. Dezember 2015)	24
7. Genehmigung durch den Bund	24
8. Auswirkungen	24
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	24
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	25
8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	25
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima	25

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	25
8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	25
9. Wirkungsprüfung	25
10. Weiteres Vorgehen.....	26
Antrag.....	26
Abkürzungsverzeichnis	27

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Botschaft zur Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die SVA Aargau ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie existiert in der heutigen Form kraft des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 (SAR 831.100). Im Kanton Aargau vollzieht die SVA Aargau die Mehrheit der Leistungen der 1. Säule.

Angesichts der höheren Anforderungen, die sich heute an die Unternehmensführung (Governance) sowie an die Risiko- und Qualitätssicherung stellen, hat der Bund Rechtsgrundlagen zur Aufsicht in der 1. Säule erlassen, welche seit dem 1. Januar 2024 in Kraft sind. Damit das neue Bundesrecht umgesetzt werden kann, sind Änderungen des EG AHVG/IVG erforderlich.

Das EG AHVG/IVG soll neu Gesetz über die SVA Aargau (SVAG) heissen. Damit widerspiegelt der Erlasstitel den Inhalt des Gesetzes besser. Die Aufgaben der Verwaltungskommission sollen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben präzisiert werden. Weiter soll die Geschäftsleitung neu Organstellung erhalten (bisher hatte die Direktorin oder der Direktor Organstellung).

Die Bedeutung an konsolidierten Angeboten und Kooperationen im Aufgabenspektrum der SVA Aargau wird im Zuge der Digitalisierung voraussichtlich zunehmen. Aus diesem Grund soll im Kompetenzbereich des Kantons (Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und Prämienverbilligungen) eine Rechtsgrundlage zum Eingehen von Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone geschaffen werden.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

In der Schweiz besteht ein engmaschiges, historisch gewachsenes Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Angehörigen Schutz vor Risiken bietet, deren Folgen sie nicht alleine bewältigen können.

Die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV und IV) bildet zusammen mit den Ergänzungsleistungen die 1. Säule des verfassungsrechtlich verankerten Dreisäulenkonzepts. Weiter werden der Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutter- und Vaterschaft, die Adoptions- und Betreuungsentschädigungen, die Familienzulagen, die Prämienverbilligungen, die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose sowie die Arbeitslosenversicherung zur 1. Säule gezählt.

Die 1. Säule wird in erster Linie mit Beiträgen von Versicherten, Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie Steuergeldern finanziert. Die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, des Erwerbsersatzes und der Familienzulagen folgt im Umlageverfahren, das heisst, die laufenden Ausgaben werden direkt aus den aktuellen Einnahmen bezahlt. Die Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende sowie die Prämienverbilligung werden mit Steuermitteln von Bund und/oder Kantonen finanziert.

Der Vollzug der 1. Säule erfolgt dezentral. Durchführungsstellen sind in erster Linie die kantonalen Ausgleichskassen, Verbandsausgleichskassen, die kantonalen Invalidenversicherungsstellen (IV-Stellen) beziehungsweise die Sozialversicherungsanstalten sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) und der Kanton bei der Arbeitslosenversicherung.

Im Kanton Aargau vollzieht die SVA Aargau die Mehrheit der Leistungen der 1. Säule.

1.2 Gründung der SVA Aargau

Die SVA Aargau ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie existiert in der heutigen Form kraft des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 (SAR 831.100). Auslöser für die Gründung der SVA Aargau war die Ablösung der damaligen IV-Kommission durch die Errichtung einer IV-Stelle im Zuge der 3. IV-Revision.

Mit der Zusammenführung verschiedener Sozialversicherungsbereiche unter ein gemeinsames organisatorisches Dach verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, grössere Transparenz und günstige Voraussetzungen für einen bürgernahen und den einzelnen Versicherten dienenden Vollzug zu schaffen. Mit dieser Vorgehensweise übernahm der Kanton Aargau eine Pionierrolle (zusammen mit weiteren Kantonen wie zum Beispiel St. Gallen oder Graubünden). Mit der SVA Aargau wurde für die bereits bestehende kantonale Ausgleichskasse und die neue IV-Stelle ein gemeinsamer Überbau geschaffen und dafür eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Die IV-Stelle und Ausgleichskasse (sowie die von ihr geführte Familienausgleichskasse) wurden ohne eigene Rechtspersönlichkeiten als Hauptabteilungen in der SVA Aargau geführt.

Im Vergleich zu einer Einzellösung gewährleistete dies eine kostengünstigere Verwaltungsführung mit einheitlicher Leitung im Bereich der zentralen Dienste. Auf ein Nebeneinander von zwei selbstständigen Anstalten – Ausgleichskasse und IV-Stelle – verzichtete der Gesetzgeber bewusst, um die Zusammenarbeit zwischen diesen Verwaltungseinheiten zu stärken.

Im Lauf der Zeit hat der Kanton Aargau der SVA Aargau weitere Aufgaben zum Vollzug übertragen (vgl. Kapitel 1.3).

1.3 SVA Aargau heute

Die SVA Aargau ist heute eine öffentlich-rechtliche Anstalt bestehend aus den Bereichen Ausgleichskasse, IV-Stelle und Kantonale Leistungen, Operations sowie Finanzen. Sie hat sich im Lauf der Jahre zu einem modernen Dienstleistungsbetrieb zur Durchführung der 1. Säule entwickelt. Mit der Einführung der Prämienverbilligungen im Jahr 1996, der Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsentschädigung in den Jahren 2005 beziehungsweise 2021 – sowie ebenfalls im Jahr 2021 der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und der Betreuungsentschädigung – sind weitere Versicherungsleistungen dazu gekommen. Hinzu kommen Dienstleistungsaufgaben für Bund und Kanton (zum Beispiel Kontrollfunktionen, Abklärungsaufträge in der Integration). Abgesehen von der Beitragserhebung obliegt der Vollzug der Arbeitslosenversicherung im Kanton Aargau – wie in den meisten Kantonen – der kantonalen Verwaltung.

Im Jahr 2023 zahlte die SVA Aargau insgesamt 2,9 Milliarden Franken Sozialversicherungsleistungen aus und erhob im gleichen Zeitraum Versicherungsbeiträge im Umfang von 1,3 Milliarden Franken. Die SVA Aargau beschäftigt 513 Mitarbeitende (Stand 31. Dezember 2023). Das Leistungsvolumen hat sich in den letzten fünfzehn Jahren fast verdoppelt.

Synergien kann die SVA Aargau hauptsächlich im Vollzug zwischen einzelnen Sozialversicherungen – durch die Konzentration von Leistungen wie Informatik, Kommunikation, Rechnungswesen, HR, Rechtsdienst oder Management, durchlaufender Prozesse sowie Dienstleistungen aus einer Hand – erzielen. Dieser Ansatz hat sich bisher bewährt und die SVA Aargau konnte über die Jahre den Vollzug weiterer Sozialversicherungen sicherstellen.

Die Fragmentierung im Sozialversicherungsbereich führt in der Durchführung zu hoher Komplexität. Das finanzielle Volumen macht die Bedeutung einer starken Governance und einer nachhaltigen Unternehmensführung und -entwicklung deutlich.

1.4 Rechtliche Grundlagen zur SVA Aargau

Die kantonale Ausgleichskasse und die IV-Stelle der SVA Aargau vollziehen Bundesrecht, wobei weitreichende **Vorgaben des Bundes** zu deren Organisation bestehen. Im Wesentlichen sind dies:

- Die Kantone haben je eine kantonale Ausgleichskasse und eine IV-Stelle (letztere allenfalls auch gemeinsam mit anderen Kantonen) als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten zu errichten (vgl. Art. 61 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] vom 20. Dezember 1946 [SR 831.10] sowie Art. 54 Abs. 2 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG] vom 19. Juni 1959 [SR 831.20]). Im Sinne einer Alternative reicht es aus, wenn die kantonale Ausgleichskasse und die IV-Stelle einer Sozialversicherungsanstalt angeschlossen sind, sofern diese als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist und über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügt (Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG und sinngemäss Art. 54 Abs. 3^{bis} IVG beziehungsweise Art. 66 Abs. 1 IVG).
- Die Durchführung der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bundesgesetz über den Erwerbsersatz [EOG] vom 25. September 1952 [SR 834.1]).
- Der kantonalen Ausgleichskasse obliegt im Weiteren der Vollzug der Familienzulagen in der Landwirtschaft (vgl. Art. 13 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft [FLG] vom 20. Juni 1952 [SR 836.1]).
- Die kantonale Ausgleichskasse ist ausserdem zuständig für den Bezug der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (vgl. Art. 5 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiadung [AVIG] vom 25. Juni 1982 [SR 837.0]).

Auf **kantonomer Ebene** bestehen mit Bezug auf die Organisation folgende Regelungen und Vorgaben des Kantons als Eigentümer der SVA Aargau:

- Nach § 94 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) ist für die Errichtung und Organisation von selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts ein Erlass auf Gesetzesstufe erforderlich.
- Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 18. September 2013 (Stand 6. September 2017).
- Das EG AHVG/IVG enthält die kompetenzbegründenden Rechtsgrundlagen für die Organisation der SVA Aargau.

1.5 Bundesreform "Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule"

Angesichts der höheren Anforderungen, die sich heute an die Unternehmensführung (Governance) sowie an die Risiko- und Qualitätssicherung stellen, hat das Bundesparlament die Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule¹ am 17. Juni 2022 verabschiedet. Der Bundesrat hat die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen am 22. November 2023 erlassen.

Bezüglich Sozialversicherungsanstalten sind folgende neue Regelungen am 1. Januar 2024 in Kraft getreten:

- Sind die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen, müssen sie als eigene Organisationseinheit organisiert sein (Art. 108 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947 [SR 831.101]).

¹ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge] vom 20. November 2019, BBl 2020 1 ff.

- Die Vertreter der Kantonsregierung oder der kantonalen Verwaltung dürfen in der Verwaltungskommission nicht die Mehrheit stellen (Art. 109a AHVV).
- Übertragen die Kantone Aufgaben an die Ausgleichskassen, regeln sie im entsprechenden kantonalen Erlass ausdrücklich die Revision und die Berichterstattung.
- Der Bund hat den Aufgabenkatalog der AHV-Gemeindezweigstellen ohne Übergangsfrist aufgehoben. Kantone, die weiterhin mit Gemeindezweigstellen arbeiten wollen, müssen deren Aufgaben im Vollzugsbereich der AHV im kantonalen Erlass regeln (Art. 116 Abs. 1 AHVV).
- Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen führen ein Risiko- und Qualitätsmanagementsystem sowie ein Internes Kontrollsystem ein, welche die Verwaltungskommission jährlich abnehmen beziehungsweise genehmigen und bei Bedarf Massnahmen anordnen muss (Art. 132^{quater} bis Art. 132^{sexies} AHVV), und lassen diese im Rahmen der Hauptrevision durch ihre Revisionsstelle prüfen.
- Zusätzlich zur bereits heute bestehenden Abschluss- und Hauptrevision wird künftig eine separate IT-Revision durchgeführt.
- Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erlässt zur Informationssicherheit und zum Datenschutz Weisungen. Damit die Durchführungsstellen genügend Zeit für die Umsetzung haben, wurden die Weisungen ab 1. Januar 2022 in Form von Empfehlungen veröffentlicht. Sollte es dennoch zu einem IT-Sicherheitsvorfall kommen, informieren die Durchführungsstellen das BSV gemäss einem klar definierten Verfahren in angemessener Form darüber. Das Meldeverfahren an das BSV entbindet die Kantone nicht davon, ihre Meldepflichten gemäss den Datenschutzbestimmungen ihres Kantons zu erfüllen.
- Der Bund erlässt Vorgaben zur Buchführung und Rechnungslegung der Sozialversicherungsanstalten. Für die einzelnen Sozialversicherungsbereiche und die gemeinsame Führungsorganisation sind je eine eigene Bilanz und Verwaltungsrechnung zu führen (Art. 155a AHVV).

Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit ausserdem die detaillierten Mindestanforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung der Sozialversicherungsanstalten erlassen. Der Zeitpunkt ist derzeit noch unbekannt.

Die nötigen Anpassungen im kantonalen Recht sind innerhalb einer fünfjährigen Übergangsfrist zu realisieren.² Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten AHVG müssen die Durchführungsorgane die Führungs- und Kontrollinstrumente eingeführt und die Mindestanforderungen an die Informationssicherheit etabliert haben.

2. Handlungsbedarf

Die gewichtigsten Neuerungen der Reform auf Bundesebene für die Durchführungsstellen sind die Verpflichtungen, Risiko- und Qualitätsmanagementsysteme und interne Kontrollsysteme einzuführen sowie Regeln zur Umsetzung der Mindestanforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu etablieren. Dafür braucht es keine gesetzgeberischen Anpassungen im kantonalen Recht.

Dennoch besteht Revisionsbedarf. Das geltende EG AHVG/IVG entspricht nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Organisationserlass. Es trennt nicht klar zwischen strategischer und operativer Führungsverantwortung und unterlässt es, in den Aufgabenkatalogen von Verwaltungskommission und Direktion Zuordnungen für wesentliche Elemente wie die Erstellung und Umsetzung der Unternehmensstrategie, für Beaufsichtigung und Führung der operativen Führungsebene, das Risk Management, das Controlling oder das interne Kontrollsystem zu machen. Ebenso ist die formell im

² Die Übergangsfrist gilt nicht für die Aufgaben der Gemeindezweigstellen im AHV-Bereich. Aus Sicht des Bundes gibt es keine Aufgaben mehr, welche aus Sicht der AHV-Durchführung in den Gemeinden wahrgenommen werden müssen. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber auf eine Übergangsfrist verzichtet.

EG AHVG/IVG verankerte operative "Einzelführung" durch die Direktorin oder den Direktor nicht mehr praktikabel.

Zudem hat der Bund im Rahmen der "Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule" Bestimmungen zu den Sozialversicherungsanstalten beschlossen, die Anpassungen im kantonalen Recht erfordern (vgl. dazu Kapitel 1.5 dieser Botschaft).

Auch in Bezug auf das Eingehen von Kooperationen ist das EG AHVG/IVG nicht mehr zeitgemäss. Die Bedeutung an konsolidierten Angeboten und Kooperationen im Aufgabenspektrum der SVA Aargau wird im Zuge der Digitalisierung voraussichtlich zunehmen. Die Möglichkeiten der SVA Aargau, Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone einzugehen, soll erweitert werden.

Angesichts der fortschreitenden technologischen Entwicklung sind nach neuem Bundesrecht die kantonalen Ausgleichskassen nicht mehr zum Errichten von Zweigstellen verpflichtet (Art. 65 Abs. 2 AHVG). Sollen die Gemeindegewerbestellen weiterhin betrieben werden, sind ihre Aufgaben im AHV-Bereich neu im kantonalen Gesetz festzulegen (Art. 116 Abs. 1 AHVV). Bisher waren die Aufgaben der AHV-Gemeindegewerbestellen im Bundesrecht geregelt.

Weiter soll neu auf Stufe Gesetz geregelt werden, dass die Gemeindegewerbestellen die Gemeinden in den Bereichen Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz beratend und beim Überprüfen allfälliger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen unterstützen.

3. Umsetzung

3.1 Strategische Führungsebene

Die Übernahme neuer Aufgaben, neue gesetzliche Vorgaben und die aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung stark wachsende Anzahl an versicherten Personen in den einzelnen Sozialversicherungen führten in den letzten Jahren zu einem entsprechend starken Wachstum der SVA Aargau. Während das Unternehmen im Jahr 1995 125 Mitarbeitende beschäftigt hatte, beläuft sich der Personalbestand heute auf 513 Mitarbeitende. Die betrieblichen Strukturen wurden im Rahmen der heutigen gesetzlichen Vorgaben kontinuierlich an das Wachstum angepasst. Ebenso hat sich die oberste Führungsebene von einem Aufsichts- zu einem strategischen Führungsorgan entwickelt. Seit dem Jahr 2012 werden die Mitglieder der Verwaltungskommission nach fachlichen Kriterien aufgrund eines klaren Anforderungsprofils gewählt. Auch die seit dem Jahr 2008 an die Verwaltungskommission delegierte Kompetenz der Anstellung der Direktorin oder des Direktors ist Ausdruck dieser Entwicklung (früher hatte der Regierungsrat die Kompetenz, das Direktorium zu wählen).

Im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision soll die Führungsverantwortung der Verwaltungskommission auf Stufe Gesetz ergänzt beziehungsweise präziser umschrieben werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Kompetenz zur strategischen Führung und die Überwachung der Geschäftsführung – unter Berücksichtigung der Schranken des Bundesrechts³;
- die Wahlkompetenz der obersten operativen Führung;
- die Sorge beziehungsweise das Sicherstellen des Risiko- und Qualitätsmanagements;
- die Verabschiedung des Budgets innerhalb der Vorgaben von Bund und Kanton und
- die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind (keine Botschaft mehr zuhanden des Grossen Rats; vgl. dazu die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 lit. k SVAG in Kapitel 4).

³ Im Bereich des materiellen Geschäfts (AHV/IV) kommt der Verwaltungskommission ausschliesslich eine subsidiäre Aufsichtsfunktion zu. Die Verwaltungskommission kann Massnahmen im Rahmen der personellen Aufsicht anordnen beziehungsweise in administrativ-organisatorische Belange eingreifen.

3.2 Operative Führungsebene

Gemäss geltendem EG AHVG/IVG hat die Direktorin beziehungsweise der Direktor Organstellung, nicht aber die Geschäftsleitung als faktisches Organ. Dies reflektiert die heutige Führungsstruktur mit einer Geschäftsleitung nicht richtig. In der Geschäftsleitung sind heute die Bereiche IV-Stelle, Ausgleichskasse, Kantonale Leistungen, Finanzen sowie Operations vertreten.

Das Modell der im EG AHVG/IVG formell verankerten "Einzelführung" durch die Direktorin oder den Direktor hat zwar den Vorteil der Eindeutigkeit und Kohärenz der Entscheidung, ist jedoch weder zeitgemäss noch praktikabel. Jeder Geschäftsbereich soll mit den spezifischen Kompetenzen vertreten sein. Die beziehungsweise der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann sich auf die Gesamtsteuerung der SVA Aargau sowie die Koordination und die Schaffung von Synergien zwischen den Bereichen konzentrieren. Dies entspricht auch der heute gelebten Struktur in der SVA Aargau und derjenigen der meisten Sozialversicherungsanstalten. Das Geschäftsleitungsmodell ist deshalb auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Die SVA Aargau wird operativ durch eine Geschäftsleitung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geführt.

Gemäss der Logik des AHVG ist die Kassenleiterin oder der Kassenleiter oberste Entscheidungsträgerin oder oberster Entscheidungsträger in der AHV-Ausgleichskasse. Sie oder er hat spezielle, unentziehbare Rechte und Pflichten, wie zum Beispiel den Erlass von Verfügungen. Das Gleiche gilt für die IV-Stelle. Diese Funktionen müssen von natürlichen Personen ausgeübt werden und dürfen nicht an ein Gremium übertragen werden.⁴ Der kantonale Erlass muss definieren, wer die Rolle als Kassenleiterin oder Kassenleiter übernimmt (CEO oder Geschäftsleitungsmitglied). Aufgrund der Fragmentierung im Sozialversicherungsbereich und der damit in Zusammenhang stehenden hohen Komplexität in der Durchführung können diese Funktionen nicht auch noch von der oder dem CEO übernommen werden.

3.3 Kooperationen

Die Bedeutung an konsolidierten Angeboten und Kooperationen im Aufgabenspektrum der SVA Aargau wird im Zuge der Digitalisierung voraussichtlich zunehmen. Das Tätigkeitsfeld der SVA Aargau ist hoheitlich geprägt und weitgehend durch das Bundesrecht und kantonales Recht vorgegeben und reglementiert. Die SVA Aargau erfüllt keine privatwirtschaftlichen Aufgaben am Markt.

Das Bundesrecht sieht vor, dass mehrere Kantone durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben einer anderen IV-Stelle übertragen können (Art. 54 Abs. 2 IVG). Die IV-Stelle der SVA Aargau kann zum Vollzug ihrer Aufgaben Aussenstellen errichten und mit IV-Stellen anderer Kantone zusammenarbeiten (§ 12 Abs. 1 EG AHVG/IVG). Demgegenüber verbietet das Bundesrecht bei den kantonalen Ausgleichskassen analoge Kooperationen.

Auf kantonaler Ebene besteht dort Handlungsspielraum für Kooperationen, wo das Bundesrecht nicht zwingend eine Aufgabe der Ausgleichskasse oder IV-Stelle zuweist. Dies bedeutet, dass Kooperationen nur im Bereich der Prämienverbilligungen, der Ergänzungsleistungen und der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose möglich sind (sofern diese kantonalen Aufgaben nicht an die Ausgleichskassen delegiert sind). Kooperationen mit (Familien-)Ausgleichskassen anderer Kantone oder gar mit Kranken- und Unfallversicherern sind nicht erlaubt.

Mit vorliegender Gesetzesrevision soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass die SVA Aargau mit Genehmigung des Regierungsrats – in Übereinstimmung mit ihrer Zweckbestimmung und mit den mittelfristigen strategischen Zielen des Kantons – Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone eingehen kann. Die Vorgaben und Genehmigungsvorbehalte von Bund und Kanton

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung der AHVV, BVV 2 sowie weiterer Verordnungen; Erläuterungen zu Art. 108a AHVV.

sind zu beachten. Die vorgesehene Regelung sieht keine Gründung von Rechtsträgern oder Beteiligungen durch die SVA Aargau vor.

Es ist nicht vorgesehen, dass die SVA Aargau Leistungen für privatrechtliche Träger (Krankenkassen, Versicherungen) erbringen kann. Sie würde dadurch im Wettbewerb zu anderen privatrechtlich organisierten Anbietern stehen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns verlangt, dass öffentliche Unternehmen, die auf dem Markt auftreten, steuerlich auf die gleiche Basis gestellt werden wie die Marktkonkurrenten. Die SVA Aargau als öffentlich-rechtliche Anstalt ist steuerbefreit. Die steuerliche Ungleichbehandlung bedeutet wettbewerbsrechtlich eine unzulässige Privilegierung.

3.4 Gemeindezweigstellen

3.4.1 Aufgaben der Gemeindezweigstellen im Bereich der AHV und der Ergänzungsleistungen

Aufgrund des Anhörungsergebnisses verzichtet der Regierungsrat auf die Abschaffung der Gemeindezweigstellen. Da der Bundesrat den Aufgabenkatalog der AHV-Gemeindezweigstellen per 1. Januar 2024 aufgehoben hat, sind die Aufgaben im AHV-Bereich neu im kantonalen Recht zu verankern. Das Bundesrecht verlangt, dass dies im Organisationsgesetz der Sozialversicherungsanstalt erfolgt (Art. 116 Abs. 1 AHVV).

Nach Rücksprache mit dem Verband der Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS) schlägt der Regierungsrat im AHV-Bereich folgenden Aufgabenkatalog vor:

- Auskunftserteilung;
- Zur Verfügung stellen von Informationsmaterial;
- Weiterleitung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen;
- Unterstützung bei der Antragstellung;
- Unterstützung bei der Erfassung von Beitragspflichtigen.

Da sich die Mitwirkung der Gemeindezweigstellen im Vollzug der Ergänzungsleistungen (EL) nach der Gesetzgebung über die AHV richtet, gilt dieser Aufgabenkatalog auch im Bereich EL.

Bis Ende des Jahres 2023 richtete die Ausgleichskasse an total 198 Gemeinden Vergütungen von gut Fr. 290'000.– an die Kosten der Errichtung und Führung der AHV-Gemeindezweigstellen aus. Der Bund hat im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht beschlossen, dass die oben erwähnten Aufgaben der Gemeindezweigstellen seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr durch die AHV vergütet werden⁵. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Gemeinden künftig die Kosten für die Errichtung und Führung ihrer Gemeindezweigstellen selbst tragen. Im Bereich EL haben die Gemeinden die Vollzugskosten ihrer Zweigstellen auch bisher getragen (§ 6 Abs. 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau [Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG] vom 26. Juni 2007 [SAR 831.300]).

3.4.2 Unterstützung der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe

Gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz; SPG) vom 6. März 2001 (SAR 851.200) sind die Gemeinden verpflichtet, die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit von Personen, die Hilfe benötigen, durch geeignete Massnahmen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 1 Abs. 1 SPG). Diese Zielsetzung erfüllen die Gemeinden unter anderem durch das Leisten von Sozialhilfe. Ein Anspruch besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen – wie zum Beispiel Sozialversicherungsleistungen – nicht rechtzeitig erhältlich oder nicht ausreichend sind (§ 5 Abs. 1 SPG).

⁵ Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 479 des BSV.

Persönliche Hilfe umfasst insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen (§ 8 Abs. 1 SPG).

Wie oben ausgeführt, stellt die Sozialhilfe das unterste Netz der sozialen Sicherheit dar. Sozialhilfe wird erst ausgerichtet, wenn keine anderen Bedarfsleistungen oder Sozialversicherungsleistungen die wirtschaftliche Existenz sichern. Die Gemeindezweigstellen der SVA Aargau können die kommunalen Sozialbehörden bei der Abklärung, ob eine Person zum Beispiel EL erhält, unterstützen. Bezüglich AHV sind systemische Grenzen zu berücksichtigen. Im Kanton Aargau sind insgesamt rund 40 Ausgleichskassen tätig. Die SVA Aargau führt die kantonale Ausgleichskasse und richtet gut 50 % der AHV-Renten aus.

Die neue Regelung sieht in § 11 Abs. 4 SVAG vor, dass die SVA Aargau den Gemeindezweigstellen den für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datenzugriff gewährt – unter Einhaltung des kantonalen Datenschutzrechts und entsprechender bundrechtlicher Vorschriften⁶. Die Daten der weiteren im Kanton Aargau tätigen Ausgleichskassen sind nicht miterfasst.

Weiter werden die Mitarbeitenden der Gemeindezweigstellen wegen ihrer vertieften Kenntnisse im Sozialversicherungswesen die Sozialbehörden bei der Abklärung, ob eine bedürftige Person allenfalls Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen hat, unterstützen können.

3.4.3 Unterstützung der Gemeinden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Im Kindes- und Erwachsenenschutz gilt der Grundsatz der Subsidiarität⁷. Das Einschreiten der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und das Anordnen von behördlichen Maßnahmen sind das letzte Mittel. Erst wenn die Angebote und Möglichkeiten öffentlicher Dienste sowie auch jene der privaten Unterstützung ausgeschöpft sind oder aber von Anfang an als aussichtslos erscheinen, intervenieren die KESB und treffen gesetzliche Massnahmen. In einem wichtigen Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind die Gemeinden in Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes im Rahmen der freiwilligen Beratung und Betreuung aufgrund von § 8 Abs. 1 SPG und somit ohne familiengerichtliches Einschreiten tätig.

Zudem führen die Gemeinden im Auftrag der KESB Sachverhaltsabklärungen durch (§ 32 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017 [SAR 210.300]). Die Gemeindezweigstellen der SVA Aargau können den Gemeinden bei Abklärungen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsansprüchen Unterstützung bieten⁸.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Es sind keine Auswirkungen auf die mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) und auf das langfristige Entwicklungsleitbild (ELB) erkennbar.

⁶ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des AHVG betraut sind, Daten im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin an Sozialhilfebehörden herausgeben, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind. Eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person berechtigt ebenfalls zur Herausgabe von Personendaten.

⁷ Im Erwachsenenschutzrecht ist die Subsidiarität erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen in Art. 389 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) verankert. Eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme ist insbesondere dann (noch) nicht angezeigt, wenn sich die hilfsbedürftige Person freiwillig helfen lässt. Solange einer Person durch eine von der Gemeinde vermittelte Hilfe adäquat geholfen werden kann, ist eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme nicht notwendig und damit auch nicht zulässig.

Im Kinderschutzrecht ist die Subsidiarität kinderschutzrechtlicher Massnahmen in Art. 307 Abs. 1 ZGB verankert. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

⁸ Art. 448 Abs. 4 ZGB regelt die allgemeine Amtshilfepflicht im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Zusätzlich zu dieser Bestimmung können Pflichten zur Unterstützung auch in anderen Gesetzesbestimmungen – auch im kantonalen Recht – enthalten sein
LUCA MARANTA, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 35 zu Art. 448 ZGB)

5. Auswertung Anhörungsverfahren

Die Anhörung zur Revision des EG AHVG/IVG dauerte vom 24. August bis 30. November 2023. Von den insgesamt 231 eingeladenen Adressaten gingen 66 Rückmeldungen ein.

5.1 Statistische Auswertung

Tabelle 1: Übersicht Anhörungsteilnahme

Kategorie	Anzahl eingeladene Adressaten	eingegangene Antworten
Politische Parteien	21	8
Gemeinden	197	47
Verbände	14	8
Weitere	0	3
Total	231	66

Tabelle 2: Überblick über die Anhörungsergebnisse

Thema	Parteien								Verbände							
	18	2	6	21	13	14	23	43								
Sitzverteilung Grosser Rat: Total: 140 Sitze																
Die Mitte Aargau (Mitte)																
EDU Aargau (EDU)																
EVP Aargau (EVP)																
FDP.Die Liberalen Aargau																
GLP Kanton Aargau (GLP)																
Grüne Aargau (Grüne)																
SP Aargau (SP)																
SVP Aargau (SVP)																
Aargaüsche Industrie- und Handelskammer (AIHK)																
Aargaüscher Seniorenverband (ASV)																
Caritas Aargau																
Finanzfachleute Aargauer Gemeinden																
Gemeindeamänner-Vereinigung des Kantons Aargau																
Stiftung Pro Senectute Aargau																
Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)																
Verband Aargauer Gemeindefreiwirtschaftler (VAGS)																
Frage 1: Sind Sie damit einverstanden, dass die Führungsverantwortung der Verwaltungskommission der SVA Aargau im Gesetz präzisiert und ergänzt wird?																
Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass anstelle der Direktorin beziehungsweise des Direktors neu die Geschäftsleitung das oberste operative Führungsorgan der SVA Aargau ist?																
Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Möglichkeit geschaffen wird, dass die SVA Aargau zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenarbeiten kann, sofern der Regierungsrat dieser Kooperationen zustimmt?																
Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden langfristig keine Gemeindefreiwirtschaftler mehr führen werden?																
Frage 5: Sind Sie mit der Übergangsfrist von fünf Jahren einverstanden?																

grün = völlig einverstanden; hellgrün = eher einverstanden; gelb = eher dagegen; rot = völlig dagegen; weiss = keine Angabe.

5.2 Zusammenfassung der Rückmeldungen sowie Stellungnahme des Regierungsrats

Beinahe alle Anhörungsteilnehmenden stimmen der Präzisierung und Ergänzung der Führungsverantwortung der Verwaltungskommission zu (57 waren völlig einverstanden, 4 eher einverstanden bei 5 Enthaltungen).

Auch dem Einsetzen der Geschäftsleitung als oberstes operatives Führungsorgan haben die meisten Anhörungsteilnehmerinnen und Anhörungsteilnehmer zugestimmt (57 waren völlig einverstanden, 5 eher einverstanden bei 3 Enthaltungen). Eine Gemeinde präferierte die Führung durch eine Einzelperson.

Der Vorschlag, dass die SVA Aargau in den Bereichen Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone eingehen kann, haben die Anhörungsteilnehmerinnen und Anhörungsteilnehmer ebenfalls mit grossem Mehr begrüsst (57 waren völlig einverstanden, 2 eher einverstanden bei 4 Enthaltungen). Die AIHK sowie 2 Gemeinden haben sich eher gegen eine solche Regelung ausgesprochen. Aus Sicht der AIHK sollte die Tätigkeit der SVA Aargau grundsätzlich auf den Kanton Aargau beschränkt bleiben. Auf jeden Fall sollten die Bereiche, in denen Kooperationen möglich sein sollen auf Stufe Gesetz festgelegt werden.

Aufgrund des guten Anhörungsergebnisses hält der Regierungsrat an den oben beschriebenen Regelungsgegenständen unverändert fest. Er verzichtet jedoch auf die Aufhebung der Gemeindezweigstellen. Die Anhörung hat gezeigt, dass dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig ist. Die FDP, Die Liberalen stimmte als einzige Partei dem Vorschlag des Regierungsrats zu. Die EDU, EVP, SP sowie die SVP haben die Abschaffung der Gemeindezweigstellen völlig abgelehnt, die GLP sprach sich eher dagegen aus. Die Grünen und die Mitte stimmten der Abschaffung eher zu. Für die Mitte ist es aber wichtig, dass Menschen, die mit den fortschreitenden technologischen und strukturellen Entwicklungen nicht Schritt halten können, weiterhin eine Anlaufstelle in ihrer Nähe haben. Die Grünen weist darauf hin, dass auch ohne Gemeindezweigstellen sichergestellt werden muss, dass Anspruchsberechtigte aller Bevölkerungsschichten über ihre Ansprüche in Kenntnis gesetzt werden.

Die GLP, 4 Gemeindeverbände (Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau [GAV], der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber [AGG], Finanzfachleute Aargauer Gemeinden und der VAGS) sowie 37 Gemeinden sind gegen die Abschaffung der Gemeindezweigstellen. Ihre Auffassung ist, dass die Gemeinden mit ihren Zweigstellen trotz der Verfügbarkeit digitaler Angebote weiterhin eine wichtige Verbindung zu den Sozialversicherungen und zur Bevölkerung des Kantons Aargau darstellen. Die Gemeindeverwaltung ist den Bürgerinnen und Bürgern bekannt und vertraut mit deren Anliegen. Das Volumen von jährlich über 22'000 erledigten Aufgaben (Auskunftserteilung, Abgabe von Informationsmaterial, Unterstützung bei Antragstellungen sowie weiteren Anliegen) durch die Gemeindezweigstellen zeigt, dass die Dienstleistungen für Tausende von Personen im Kanton Aargau unverzichtbar sind. Insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, psychischen oder sprachlichen Beeinträchtigungen bieten Gemeindezweigstellen eine niederschwellige Anlaufstelle, an der sie ihre Anliegen ohne die Hürden einer langen Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder der Notwendigkeit digitaler Kompetenzen persönlich klären können.

Die Gemeindeverbände und Gemeinden argumentieren weiter: Die Abschaffung der Gemeindezweigstellen hätte weitreichende finanzielle Auswirkungen für Gemeinden und Hilfesuchende. Beratungen vor Ort gewährleisten den Zugang zu den Sozialversicherungen, wodurch Rentenkürzungen, Nichtbezug von Leistungen oder Sozialhilfe verhindert werden können. Sie ermöglichen zudem eine schnelle Überprüfung subsidiärer Leistungen und tragen zur finanziellen Entlastung und Verringerung von Altersarmut bei. Wenn die Gemeindezweigstellen abgeschafft werden, werden die Gemeinden für ihren Aufwand finanziell nicht mehr entschädigt, die Verpflichtung zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bleibt jedoch weiterhin bestehen. Es wird eine kostengünstige und partnerschaftliche Lösung mit den Gemeinden beendet, zugunsten privater Dienstleister wie Pro Infirmis, Procap oder Pro Senectute, die jedoch weiterhin mit Kantonsbeiträgen subventioniert werden sollen. Statt die bewährte Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und SVA Aargau durch die Abschaffung der Zweigstellen zu gefährden, sind Konzepte zur Weiterentwicklung der Kooperation erforderlich.

Pro Senectute Aargau sieht die Aufhebung der Gemeindezweigstellen als sehr kritisch an und führt Folgendes aus: Trotz der Unterstützung durch Pro Senectute Aargau und den kommunalen

Sozialdiensten liegt die Hauptverantwortung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Ergänzungsleistungen, die Invalidenversicherung und Prämienverbilligungen bei der SVA Aargau. Jährlich berät Pro Senectute Aargau über 3'000 ältere Menschen kostenlos, wobei über 30 % älter als 80 Jahre sind. Gerade die komplexen Anträge bei den Ergänzungsleistungen stellen eine Herausforderung dar. Im Jahr 2022 bezogen 12'000 Aargauerinnen und Aargauer Ergänzungsleistungen. Pro Senectute Aargau streicht hervor, dass mit zunehmendem Alter die Mobilität abnimmt. Die Aufhebung der Gemeindezweigstellen könnte den Zugang zu diesen Leistungen erschweren, wodurch mehr Menschen auf Pro Senectute Aargau angewiesen wären, was zusätzliche Ressourcen erfordert.

Caritas Aargau versteht zwar die Absicht des Kantons zur Zentralisierung der Dienstleistungen, betont jedoch gleichzeitig, dass der persönliche Austausch vor Ort für Menschen mit alters- oder sprachbedingten Barrieren oft die einzige Möglichkeit bietet, ihre Anliegen zu klären. Caritas erwartet ebenfalls einen Anstieg der Nachfragen bei ihren Fachstellen durch den Wegfall der Gemeindezweigstellen.

Aus Sicht des Aargauischen Seniorenverbands darf es mit der vorliegenden Revision nicht dazu kommen, dass weitere Hürden aufgebaut werden.

Wie bereits einleitend erwähnt, verzichtet der Regierungsrat darauf, dem Grossen Rat die Abschaffung der Gemeindezweigstellen zu beantragen. Zudem wird die Zusammenarbeit der Gemeinden und der SVA Aargau in einem separaten Projekt – das heisst losgelöst von der laufenden Revision des EG AHVG/IVG – beleuchtet und weiterentwickelt. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit der SVA Aargau und den Gemeindeverbänden abgewickelt und steht unter der Federführung des Departements Gesundheit und Soziales.

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

6.1 Änderung des Titels des Erlasses

Der Titel eines Erlasses setzt sich zusammen aus der Bezeichnung der Erlassart (Gesetz, Dekret, Verordnung), einer möglichst kurzen Umschreibung des im Erlass geregelten Gegenstands, dem Kurztitel und gegebenenfalls der Abkürzung.

Das EG AHVG/IVG beinhaltet primär die Regelungen zur Organisation der SVA Aargau. Der heutige Titel widerspiegelt dies nur bedingt, sondern lässt Bestimmungen über die Leistungen der AHV/IV erwarten.

Der Erlass soll daher neu "Gesetz über die SVA Aargau (SVAG)" heissen.

6.2 § 4 SVAG (Organe)

§ 4 SVAG

Organe

¹Die Organe der SVA Aargau sind die:

- a) Verwaltungskommission;
- b) Geschäftsleitung;
- c) Revisionsstelle.

Die Organe der SVA Aargau sind gemäss § 4 EG AHVG/IVG die Verwaltungskommission, die Direktorin oder der Direktor und die Revisionsstelle. Neu soll anstelle des Direktoriums die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle Organstellung erhalten. Bezüglich Geschäftsleitung wird auf die Ausführungen zu § 8 SVAG verwiesen.

Wie eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert werden soll, regelt der Gesetzgeber in den Grundsätzen, während die Anstalt im Übrigen ihre Organisation selbst festlegt (§ 94 Abs. 3 KV). Die Bestellung einer strategischen und einer operativen Führung des Unternehmens sowie einer Kontrollinstanz entspricht den gängigen Standards für die Organisation von Unternehmen und auch den Anforderungen im künftigen Bundesrecht. Als Organe der SVA Aargau sind zumindest eine Revisionsstelle sowie eine Verwaltungskommission vorzusehen (Art. 61 Abs. 2 Bst. d^{bis} und g AHVG beziehungsweise Art. 66 Abs. 1 Bst. f IVG). Die IV-Stelle, die Ausgleichskasse und die Familienausgleichskasse dürfen – soweit sie Bundesrecht vollziehen – nicht durch die Organe der SVA übersteuert werden.

6.3 § 5 SVAG (Verwaltungskommission)

§ 5 SVAG

Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der SVA Aargau.

² Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder.

^{2bis} Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet und noch nicht 16 Jahre der Verwaltungskommission angehört haben.

^{2ter} Mitglieder des Grossen Rats, des Regierungsrats oder Verwaltungsangestellte können nicht der Verwaltungskommission angehören.

³ Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission fest.

Zu Absatz 2: Dass die Mitglieder der Verwaltungskommission Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessensbindungen offenlegen müssen, ergibt sich direkt aus dem Bundesrecht (Art. 66a AHVG). Mit 132^{septies} AHVV wird die Wahlbehörde verpflichtet, Vorschriften über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Mitglieder der Verwaltungskommission zu erlassen. Der Regierungsrat ist dieser Verpflichtung bereits mit Ziffer 25 Absatz 2 PCG-Richtlinien nachgekommen. Aus diesem Grund wird auf eine Ergänzung von § 5 Abs. 2 SVAG verzichtet.

Zu Absatz 2^{ter}: Das Bundesrecht gibt vor, dass in einem kantonalen Erlass die Grösse, Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des obersten Leitungsorgans geregelt sein müssen (vgl. dazu Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG und Art. 66 Abs. 1 Bst. f IVG). Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG hält ausserdem fest, dass dieses oberste Leistungsorgan nicht nur wie bisher rechtlich eigenständig und weisungsungebunden, sondern neu auch (personell) von den Kantonen unabhängig sein muss (Botschaft Modernisierung Aufsicht, BBI 2020 60). Gemäss Art. 109 AHVV dürfen in der Verwaltungskommission einer Sozialversicherungsanstalt die Kantonsvertreter nicht in der Mehrheit sein.

Der Regierungsrat hat in Ziffer 18 Absatz 1 der PCG-Richtlinien bereits festgelegt, dass die Mitglieder des Grossen Rats, des Regierungsrats oder Verwaltungsangestellte in der Regel nicht Mitglieder der obersten Leitungsorgane der Beteiligungen sein können. Mit § 5 Abs. 2^{ter} SVAG wird diese Regelung auf Stufe Gesetz verankert.

Der Einsitznahme von Mitgliedern des Grossen Rats steht der Gewaltenteilungsgrundsatz entgegen. Es versteht sich von selbst, dass sich der Regierungsrat nicht selbst beaufsichtigen kann, das heisst, er müsste jeweils in den Ausstand treten. Angestellte der Verwaltung des Kantons Aargau sind ebenso nicht wählbar. Dabei ist massgebend, dass eine Person in einem Subordinationsverhältnis oder einem Weisungsrecht eines Regierungsrats untersteht. Mitarbeitende oder Mitglieder von Organen anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten wären demgegenüber wählbar.

6.4 § 6 SVAG (Aufgaben)

§ 6 SVAG

Aufgaben

¹ Aufgehoben.

² Die Verwaltungskommission nimmt die strategische Führung der SVA Aargau wahr und stellt die Funktionsfähigkeit der Geschäftsführung sicher.

³ Ihr obliegen namentlich:

a) die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs;

b) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;

c) der Erlass des Organisationsreglements der SVA Aargau unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats;

d) der Erlass von Vorschriften über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art. 132^{septies} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947;

e) der Erlass des Personalreglements unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats;

f) der Erlass des Vergütungsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats;

g) die Wahl einer Revisionsstelle, welche die bundesrechtlichen Zulassungsbedingungen erfüllt, und die Bezeichnung der Stelle, welche die Arbeitgeberkontrolle durchführt;

h) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;

i) die Sorge für ein angemessenes Risiko- und Qualitätsmanagement und ein internes Kontrollsystem zur Überwachung der Geschäftstätigkeit

j) die Verabschiedung des Budgets;

k) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

Zu Absatz 2: Die Kompetenz zur strategischen Führung ist im geltenden EG AHVG/IVG nicht genügend angelegt. Aus diesem Grund ist im SVAG zu verankern, dass die Verwaltungskommission die strategische Führung der SVA Aargau wahrnimmt und die Überwachung der Geschäftsführung sicherstellt – unter Berücksichtigung der Schranken des Rechts. Die Formulierung "die Verwaltungskommission (...) stellt die Funktionsfähigkeit der Geschäftsführung sicher" bringt zum Ausdruck, dass die Verwaltungskommission die Kompetenz zur Überwachung der administrativen Belange, nicht aber der materiellen Entscheide in der Durchführung hat.

Zu Absatz 3 lit. a: Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung (bisher: Protokollführerin oder Protokollführer; neu: Sekretärin oder Sekretär).

Zu Absatz 3 lit. b: Nach geltendem Recht stellt die Verwaltungskommission die Direktorin oder den Direktor der SVA Aargau an (§ 8 Abs. 1 EG AHVG/IVG). Im Aufgabenkatalog der Verwaltungskommission fehlte bis dato die Ernennung und Abberufung der obersten operativen Führung. Die Wahlkompetenz der obersten operativen Führung ist das wichtigste Führungsinstrument der Verwaltungskommission. Bezüglich Geschäftsleitung vgl. Erläuterungen zu § 8 SVAG.

Zu Absatz 3 lit. c: Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden § 6 Abs. 1 lit. c EG AHVG/IVG. Geschäfts- beziehungsweise Organisationsreglement sind synonym verwendete Begriffe. Organisationsreglemente werden üblicherweise vom Regierungsrat genehmigt.

Zu Absatz 3 lit. d: Art. 132^{septies} AHVV hält fest, dass das jeweilige Wahlorgan der Kassenleitung sowie der weiteren Geschäftsleitungsmitglieder die Vorschriften über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erlässt. Die Bestimmung teilt der Verwaltungskommission als Wahlorgan der Geschäftsleitung die Aufgabe zu, messbare Kriterien zu definieren. Dazu gehört auch das Festlegen, in welcher Periodizität überprüft werden muss, ob diese Kriterien nach wie vor eingehalten sind.

Zu Absatz 3 lit. e: § 46 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz; PersG) vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100) sieht vor, dass das oberste Organ einer selbstständigen Anstalt in einem Reglement, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt, vom Personalgesetz abweichende Bestimmungen festlegen oder das Privatrecht für anwendbar erklären kann. Wegen der Transparenz wird der Erlass des Personalreglements (sowie die Genehmigungspflicht) in den Aufgabenkatalog aufgenommen.

Zu Absatz 3 lit. f: Die Bestimmungen des Obligationenrechts für börsenkotierte Unternehmen gelten sinngemäss auch für die kantonalen Beteiligungen. Insbesondere umfasst dies die Genehmigung des Vergütungsreglements des obersten Leitungsorgans und der Geschäftsleitung durch die Eigentümerversammlung (Ziffer 26 Absatz 4 lit. a der PCG-Richtlinien). Aus diesem Grund ist das Vergütungsreglement vom Regierungsrat zu genehmigen.

Zu Absatz 3 lit. g: Bezüglich der Wahl einer Revisionsstelle entspricht die Regelung dem geltenden § 6 Abs. 1 lit. e EG AHVG/IVG.

Der Verwaltungskommission obliegt die Entscheidung, ob die Arbeitgeberkontrolle durch eigenes Personal oder durch Dritte (oder sowohl als auch) durchgeführt wird und bei einer Auslagerung wählt sie die Dritten. Sie darf die Kontrollen aber keinesfalls selbst durchführen.

Zu Absatz 3 lit. h: Die Bestimmung entspricht § 6 Abs. 1 lit. f EG AHVG/IVG.

Zu Absatz 3 lit. i: Das Bundesrecht verpflichtet die Durchführungsstellen zur Einrichtung eines Risiko- und Qualitätsmanagements und eines der jeweiligen Grösse, Komplexität und Struktur entsprechenden internen Kontrollsystems (IKS). Der Bundesrat definiert für das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das IKS geeignete Mindestanforderungen (Art. 66 AHVG). Die Sorge beziehungsweise das Sicherstellen dieser wichtigen Instrumente obliegt der Verwaltungskommission.

Zu Absatz 3 lit. j: Zu den Aufgaben der Verwaltungskommission gehört die Verabschiedung des Budgets innerhalb der Vorgaben von Bund und Kanton.

Zu Absatz 3 lit. k: Das Bundesrecht verlangt, dass der kantonale Erlass eine Bestimmung über die Genehmigung von Jahresbericht und Geschäftsbericht enthält (Art. 61 Abs. 2 Bst. f AHVG und analog IVG). Heute werden die Jahresrechnung und der Jahresbericht (neu Geschäftsbericht; analoger Begriff wie im Bundesrecht) der SVA Aargau durch den Regierungsrat genehmigt, dem gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100) die primäre Aufsicht zukommt, und dem Grossen Rat mittels Botschaft zur Kenntnis gebracht. Im EG AHVG/IVG fehlt eine explizite Norm, wem die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht zukommt. Der geltende § 6 Abs. 1 lit. h EG AHVG/IVG besagt nur, dass die Verwaltungskommission die Jahresrechnung und den Jahresbericht der SVA Aargau verabschiedet. Verabschiedung und Genehmigung sind nicht gleichzusetzen. Verabschiedung ist als Akt der Erstellung und Weiterleitung an das für die Genehmigung zuständige Organ aufzufassen.

Das SVAG soll dahingehend ergänzt werden, dass der Regierungsrat für die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuständig ist. Die Weiterleitung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung im Rahmen einer Botschaft an den Grossen Rat ist aus Sicht des Regierungsrats nicht (mehr) erforderlich. Dies würde dazu führen, dass das Plenum des Grossen Rats die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der SVA Aargau nicht mehr beraten würde; schliesslich obliegen dem Grossen Rat bis dato auch keine Beschlusskompetenzen. Dies schliesst aber nicht aus, dass sich die zuständige grossrätliche Kommission Gesundheit und Sozialwesen (GSW) mit der SVA Aargau und dem (finanzintensiven) Sozialversicherungsbereich auch künftig befassen wird. Das Departement Gesundheit und Soziales kann zukünftig mit einer Mitteilung an die GSW über die Veröffentlichung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts informieren.

6.5 § 8 SVAG (Geschäftsleitung)

§ 8 SVAG

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden.

² Aufgehoben

³ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus

a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;

b) der Leiterin oder dem Leiter der Ausgleichskasse;

c) der Leiterin oder dem Leiter der IV-Stelle;

d) weiteren von der Verwaltungskommission bezeichneten Mitgliedern gemäss Organisationsreglement der SVA Aargau.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse und die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle nehmen gegenüber den Bundesbehörden ihre Rechte und Pflichten wahr, treffen alle für den Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben erforderlichen Massnahmen und vertreten in diesem Rahmen die Ausgleichskasse beziehungsweise die IV-Stelle nach aussen.

Zu Absatz 1: Die SVA Aargau wird operativ durch eine Geschäftsleitung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geführt.

Zu Absatz 3: Art. 61 Abs. 2 Bst. a AHVG sieht für die Leitung der kantonalen Ausgleichskassen nicht ein Gesamtgremium, sondern ausdrücklich eine Kassenleiterin oder einen Kassenleiter vor. Auch die IV-Stellen müssen auf der operativen Ebene über eine Leiterin oder einen Leiter verfügen (Art. 66 Abs. 1 IVG via Verweis auf das AHVG). Die Leitung der Ausgleichskasse oder die Leitung der IV-Stelle muss dort, wo sie dem Weisungsrecht des Bundes untersteht, unabhängig von der Führung der Sozialversicherungsanstalt entscheiden können (Botschaft Modernisierung Aufsicht, BBI 2020 80).

Die Kantone kennen im Wesentlichen zwei Modelle: Vorwiegend in kleineren Kantonen übernimmt der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt in Personalunion die Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Für die SVA Aargau als Unternehmen mit rund 513 Mitarbeitenden eignet sich eine solche Führungsstruktur jedoch nicht. Die bundesrechtlich vorgeschriebene Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind in der SVA Aargau bereits heute auf die jeweiligen Leitungen der zuständigen Organisationseinheiten (Mitglieder der Geschäftsleitung) übertragen worden.

Die IV-Stelle und Ausgleichskasse sind zentrale Geschäftsfelder der SVA Aargau und gehören aus diesem Grund in die Geschäftsleitung. Aufgrund der Vorgaben im Bundesrecht ist dies auf Gesetzesstufe zu verankern.

Zu Absatz 4: Das jeweils für den Geschäftsbereich der Ausgleichskasse beziehungsweise der IV-Stelle verantwortliche Geschäftsleitungsmitglied nimmt gegenüber den Bundesbehörden seine Rechte und Pflichten wahr. Die gleichen Personen vertreten die Ausgleichskasse beziehungsweise die IV-Stelle dann auch gegenüber den Aufsichtsbehörden des Bundes.

6.6 § 9 SVAG (Revisionsstelle)

§ 9 SVAG

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung der SVA Aargau.

² Soweit es um den Vollzug von Bundesrecht geht, erfüllt sie zudem die Revisionsaufgaben gemäss Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben Revisionen des Bundes.

³ Sie berichtet der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Zu Absatz 1: Die Revisionsstelle prüft neben dem Rechnungswesen auch die Geschäftsführung der SVA Aargau. Die entspricht bereits der heutigen Handhabung.

Zu Absatz 2: Die Formulierung ist gegenüber der heutigen präziser, wonach die Revisionsstelle zudem die Revisionsaufgaben nach Bundesrecht zu erfüllen hat. Vorbehalten bleiben die Revisionen des Bundes.

Zu Absatz 3: Die Änderung in Absatz 3 ist die Konsequenz der Einsetzung der Geschäftsleitung als operatives Führungsorgan.

6.7 § 10 SVAG (Verwaltungskosten)

§ 10 SVAG

Verwaltungskosten

¹ Die Kosten der SVA Aargau werden nach Massgabe des Aufwandes auf die verschiedenen Zweige aufgeteilt und wie folgt gedeckt:

- a) für die Ausgleichskasse durch Beiträge gemäss Art. 69 AHVG;
- b) für die IV-Stelle durch Kostenvergütungen gemäss Art. 67 IVG;
- c) für die übertragenen Aufgaben durch Vergütungen der Auftraggeber.

² Der Kanton ist nicht verpflichtet, allfällige Verwaltungskostendefizite der SVA Aargau zu übernehmen.

Zu Absatz 1 lit. a: Der Bund erlässt Vorschriften wie die Buchführung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsanstalt zu gestalten ist (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. d AHVG). Diese Bestimmungen haben Vorrang.

Die Streichung des Passus "und die Gemeindegewerkebeiträge" ist Folge der Änderung des AHVG. Neu werden nur noch hoheitliche Aufgaben gemäss Art. 63 AHVG durch Beiträge gemäss Art. 69 AHVG finanziert. Art. 63 AHVG legt die hoheitlichen Aufgaben der Ausgleichskassen – wie beispielsweise die Festsetzung der Renten und Hilflosenentschädigungen – fest. Im Kanton Aargau haben die Gemeindegewerke auch bisher keine hoheitlichen Aufgaben erfüllt. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 SVAG, wonach die Gemeinden die Vollzugskosten der Gemeindegewerke selbst tragen müssen.

6.8 § 11 EG AHVG/IVG (Gemeindegewerke)

§ 11 SVAG

Gemeindegewerke

¹ Die Gemeinden errichten Zweigstellen der SVA Aargau. Mit Zustimmung des Regierungsrates können zwei oder mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle führen.

² Die Aufgaben der Gemeindegewerke im Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind die

- a) Auskunftserteilung;
- b) Zurverfügungstellung von Informationsmaterial;
- c) Weiterleitung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen;
- d) Unterstützung bei der Antragstellung;
- e) Unterstützung bei der Erfassung von Beitragspflichtigen.

^{2bis} Bezüglich der Aufgaben gemäss Absatz 2 ist die Ausgleichskasse der SVA Aargau gegenüber den Gemeindegewerke weisungsbefugt. Sie stellt den direkten Geschäftsverkehr zwischen ihr und den Gemeindegewerke sicher.

^{2ter} Die Gemeindegewerke unterstützen die zuständigen kommunalen Stellen bei Sachverhaltsabklärungen in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und kann den Gemeindegewerke durch Verordnung weitere Aufgaben zuweisen.

³ Die Kosten der Errichtung und der Führung der Gemeindegewerke tragen die Gemeinden.

⁴ Die SVA Aargau gewährt den Gemeindegewerke den für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datenzugriff.

Zu Absatz 2: Mit Art. 116 Bst. a–g A-AHV hatte der Bundesrat die Aufgaben der Gemeindegewerke im Bereich AHV definiert. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 22. November 2023 diesen Aufgabenkatalog auf den 1. Januar 2024 aufgehoben. Neu müssen die Kantone, die weiterhin mit Gemeindegewerke arbeiten wollen, deren Aufgaben im kantonalen Erlass regeln. § 11 Abs. 2

SVAG übernimmt den Aufgabenkatalog von Art. 116 Bst. a–c und g A-AHVV sinngemäss. Die Aufgaben gemäss Art. 116 Bst. d–f A-AHVV sind veraltet und wurden nicht übernommen.

Damit die SVA Aargau die ihr übertragenen Sozialversicherungen langfristig schneller und kostengünstiger durchführen kann, treibt sie die Digitalisierung und Automatisierung stetig voran. Dies kommt sowohl den Versicherten als auch der öffentlichen Hand zugute. Vor diesem Hintergrund sind die Gemeindezweigstellen gehalten, bei der Weiterleitung von Anträgen an die SVA Aargau (§ 11 Abs. 2 lit. c) wie auch beim Unterstützen der Leistungsberechtigten bei der Antragsstellung (§ 11 Abs. 2 lit. d) den digitalen Weg zu beschreiten. Zwar beinhaltet die "Unterstützung bei der Antragstellung" auch die Abgabe von Formularen. Wenn immer möglich sollte es sich dabei aber um das Weiterleiten von Links auf die online-Formulare der SVA Aargau handeln. Die Ausgleichskasse der SVA Aargau kann den "Digital first"-Ansatz durch eine Weisung anordnen (vgl. § 11 Abs. 2^{bis} SVAG).

Die Mitwirkung der Gemeindezweigstellen im Vollzug der Ergänzungsleistungen richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung über die AHV (§ 6 Abs. 1 ELG-AG). Daraus folgt, dass den Gemeindezweigstellen im Vollzug der Ergänzungsleistungen ebenfalls die Aufgaben gemäss § 11 Abs. 2 SVAG zukommen. § 7 Abs. 1^{bis} ELG-AG beinhaltet zudem noch eine weitere Aufgabe der Gemeindezweigstellen: Sie unterstützen die Bürgerinnen und Bürger bei der Antragstellung auf EL und prüfen die Anträge vor Weiterleitung an die SVA Aargau auf ihre Vollständigkeit und, ob die notwendigen Unterlagen vorhanden sind. Selbstverständlich kann ein Antrag auf EL auch direkt bei der SVA Aargau – und damit ohne Unterstützung durch die Gemeindezweigstellen – eingereicht werden (§ 7 Abs. 1 ELG-AG).

Zu Absatz 2^{bis}: Es gelten die Vorschriften des AHVG, insbesondere die Bestimmungen zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe. Da im Kanton Aargau weiterhin Gemeindezweigstellen betrieben werden sollen, ist der Ausgleichskasse der SVA Aargau ein Weisungsrecht gegenüber den Gemeindezweigstellen einzuräumen. Dies verlangt der Bundesrat (Art. 115 Abs. 1 AHVV). Ebenso verlangt er, dass der direkte Geschäftsverkehr zwischen Ausgleichskasse und Gemeindezweigstelle sichergestellt ist (Art. 115 Abs. 1 AHVV). Beides ist in die kantonale Gesetzgebung zu überführen.

Zu Absatz 2^{ter}: Die Bestimmung statuiert den Grundsatz, dass die Gemeindezweigstellen die Gemeinden bei Sachverhaltsabklärungen in den Bereichen der Sozialhilfe (materielle und persönliche Hilfe) sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes unterstützen (vgl. dazu Kapitel 3.4 dieser Botschaft).

Der Umfang und die Form dieser Unterstützung richtet sich nach dem Zuständigkeitsbereich der Gemeindezweigstellen. Nach bisherigem Recht übernahmen die Gemeindezweigstellen Aufgaben in den Bereichen der AHV und der EL. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt sicher, dass diese beiden Aufgabenfelder weiterhin bestehen bleiben (§ 11 Abs. 2 SVAG sowie § 6 ELG-AG). Die Unterstützung gemäss Absatz 2^{ter} beinhaltet zum Beispiel die Abklärung, ob eine hilfsbedürftige Person Ergänzungsleistungen oder eine AHV-Rente⁹ bezieht, oder sie beinhaltet eine Hilfestellung bei der Antragsstellung. Weiter können die Gemeindezweigstellen bei Sozialversicherungsfragen beraten.

Im Vollzug der Prämienverbilligung kommen den Gemeindezweigstellen keine Aufgaben zu, weshalb § 11 Abs. 2^{ter} in diesem Bereich nicht greift. Das KVG weist die Aufgabe den Gemeinden – und nicht den Gemeindezweigstellen – zu. Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 6.14.

Wie bereits in Kapitel 5.2 erwähnt, wird die Zusammenarbeit der Gemeinden und der SVA Aargau in einem separaten Projekt – das heisst losgelöst von der laufenden Revision des EG AHVG/IVG – beleuchtet und weiterentwickelt. Das Departement Gesundheit und Soziales hat im ersten Halbjahr 2024 ein entsprechendes Projekt initialisiert. Die GAV, der AGG sowie der VAGS.

⁹ Im Kanton Aargau sind insgesamt rund 40 Ausgleichskassen tätig. Die SVA Aargau führt die kantonale Ausgleichskasse und richtet gut 50 % der AHV-Renten aus.

Falls (im Rahmen dieses Projekts) festgestellt wird, dass den Gemeindezweigstellen noch weitere Aufgaben zugewiesen werden sollen, hat der Regierungsrat die Kompetenz, dies auf Stufe Verordnung zu tun.

Zu Absatz 3: Bis Ende des Jahres 2023 richtete die Ausgleichskasse Vergütungen an die Kosten der Errichtung und Führung von Gemeindezweigstellen aus. Der Bund hat im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht beschlossen, dass die Aufgaben gemäss Abs. 2 seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr durch die AHV vergütet werden¹⁰. Im Bereich EL haben die Gemeinden die Vollzugskosten ihrer Zweigstellen auch bisher getragen (§ 6 Abs. 1 ELG-AG).

Zu Absatz 4: Gemäss § 8 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) dürfen öffentliche Organe Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht, oder dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe des bearbeitenden Organs erforderlich ist, oder die betroffene Person einwilligt, oder die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Einwilligung aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden kann (§ 8 Abs. 1 IDAG). Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist nur zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, oder dies für die Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder die betroffene Person eingewilligt hat, oder die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen Person liegt (§ 8 Abs. 2 IDAG). Da es sich bei den zu bearbeitenden Sozialversicherungsdaten oftmals um besonders schützenswerte Daten handeln wird, soll mit § 11 Abs. 4 SVAG eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 8 Abs. 2 IDAG geschaffen werden. Dieser Regelung entgegenstehendes Datenschutzrecht des Bundes geht vor.

Die Gemeindezweigstellen haben bei ihrer Aufgabenerfüllung das Prinzip der Verhältnismässigkeit gemäss § 9 Abs. 1 IDAG zu beachten, wonach grundsätzlich das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten ist, insbesondere beim Einsatz von Informatiksystemen. So haben sich die Gemeinden beispielsweise bei Sachverhaltsabklärungen und Unterstützungsanfragen auf die dafür notwendigen Daten des entsprechenden Falls zu beschränken. §§ 4 und 12a Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711) findet sinngemäss Anwendung, was auch eine Kontrolle des entsprechenden Datenzugriffs der Gemeindezweigstellen durch die SVA Aargau beinhaltet. Einschlägiges Bundesrecht bleibt vorbehalten (zum Beispiel das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000 [SR 830.1]).

Im Übrigen wird auf die Fussnote 6 dieser Botschaft verwiesen.

6.9 § 12c SVAG (Kooperationen)

§ 12c SVAG

Kooperationen

¹ Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäss § 3 kann die SVA Aargau mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenarbeiten. Es braucht die vorgängige Zustimmung des Regierungsrats.

Im neuen § 12c wird die Möglichkeit geschaffen, dass zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäss § 3 die SVA Aargau mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenarbeiten kann. Es braucht die vorgängige Zustimmung des Regierungsrats.

Zu den übertragenen Aufgaben zählen diejenigen Aufgaben, die das Bundesrecht nicht ausdrücklich den kantonalen Ausgleichskassen oder IV-Stellen, sondern allgemein den Kantonen zuweist (wie der Vollzug der Ergänzungsleistungen, der Überbrückungsleistungen an ältere Arbeitslose oder die

¹⁰ Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 479 des BSV.

Prämienverbilligung), wie auch Aufgaben, die ihre Rechtsgrundlage ausschliesslich im kantonalen Recht haben (zum Beispiel die Berechnung von Tagestaxen aufgrund der Pflegeverordnung). Die Aufgabenerfüllung kann gemeinsam (zum Beispiel gemeinsame EL-Stelle zweier Kantone bei einer Sozialversicherungsanstalt) oder durch die Übertragung aller oder einzelner Aufgaben erfolgen (Leistungseinkauf). Die Abgeltungen für die Leistungserbringung müssen kostendeckend sein, dürfen nicht wettbewerbsverzerrend wirken und nicht gewinnorientiert sein.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Kapitel 3.3 verwiesen.

6.10 § 13 SVAG (Rückgriffsrecht des Kantons)

§ 13 SVAG

Rückgriffsrecht des Kantons

¹ Wird der Kanton gemäss Art. 78 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, Art. 70 AHVG oder Art. 66 IVG ersatzpflichtig, steht ihm der Rückgriff zu auf die Organe und das Personal der SVA Aargau oder der Gemeinde, die den Schaden verursacht haben.

Es wird der Begriff "Sozialversicherungsanstalt" durch "SVA Aargau" ersetzt. Zudem wird die Bestimmung mit dem Haftungstatbestand gemäss Art. 78 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) ergänzt. Gemäss Art. 115 AHVV sind die Kantone befugt, "die Führung der Zweigstellen den Gemeinden zu übertragen, sofern die Kantone ausdrücklich die Haftung für Schäden im Sinne von Art. 78 Abs. 1 ATSG und von Art. 70 Abs. 1 AHVG, die von Funktionären der Gemeinden verschuldet werden, übernehmen, den direkten Geschäftsverkehr zwischen Ausgleichskasse und Gemeinden sicherstellen und der Ausgleichskasse ein Weisungsrecht gegenüber den Zweigstellen einräumen." Art. 78 Abs. 1 ATSG lautet wie folgt: "Für Schäden, die von Durchführungsorganen oder einzelnen Funktionären von Versicherungsträgern einer versicherten Person oder Dritten widerrechtlich zugefügt wurden, haften die öffentlichen Körperschaften, privaten Trägerorganisationen oder Versicherungsträger, die für diese Organe verantwortlich sind."

6.11 § 19 SVAG (Übergangsbestimmungen)

Die Bestimmung ermächtigte den Regierungsrat zum Erlass von Übergangsbestimmungen zum Gründungszeitpunkt der SVA Aargau. Sie hat heute keine Bedeutung mehr und soll aufgehoben werden.

6.12 Fremdänderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009)

§ 18 EG FamZG (Aufsicht)

18 EG FamZG

Aufsicht

¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus.

² Familienausgleichskassen haben über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und die Rechnung sowie die nach Bundesrecht erforderlichen statistischen Daten einzureichen.

³ Die Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse und die Berichterstattung richten sich nach dem Gesetz über die SVA Aargau (SVAG) vom 15. März 1994.

⁴ Familienausgleichskassen und Arbeitgebende haben alle Auskünfte zu erteilen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind.

§ 18 EG FamZG verweist bezüglich (administrativer) Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse und Berichterstattung, welche von der Ausgleichskasse der SVA Aargau geführt wird, auf das EG AHVG/IVG. Der Verweis auf das bisherige EG AHVG/IVG bezieht sich neu auf das Gesetz über die SVA Aargau.

6.13 Fremdänderungen im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 (SAR 831.300)

§ 5 ELG-AG (Kantonale Ausgleichskasse; Berichterstattung und Information)

§ 5 ELG-AG

SVA Aargau; Berichterstattung und Information

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der SVA Aargau übertragen.

² Die SVA Aargau erstattet über die Ergänzungsleistungen jährlich Bericht, legt die Jahresrechnung vor und sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.

Die Sozialversicherungen der 1. Säule sind historisch gewachsen. Dies hat dazu geführt, dass der Gesetzgeber der SVA Aargau beziehungsweise der kantonalen Ausgleichskasse sukzessive Aufgaben zugewiesen hat. Im Jahr 2007 stellte die Ausgleichskasse den zentralen Bereich der SVA Aargau dar. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Vollzug des ELG-AG auch diesem Bereich übertragen. Das ELG-AG wird aktuell vom Bereich "Kantonale Leistungen" der SVA Aargau vollzogen. Neu soll die Durchführung der EL an die SVA Aargau übertragen werden. Dies erhöht die Flexibilität in der Organisation und ermöglicht, dass in diesem Bereich Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone eingegangen werden können.

§ 7 ELG-AG (Gesuchseinreichung und Entscheid)

§ 7 ELG-AG

Gesuchseinreichung und Entscheid

¹ Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz der gesuchstellenden Person oder bei der SVA Aargau einzureichen.

^{1bis} Die Gemeindezweigstelle unterstützt die gesuchstellende Person bei der Antragstellung und prüft den Antrag vor Weiterleitung an die SVA Aargau auf Vollständigkeit des Antrags und der notwendigen Unterlagen.

² Die SVA Aargau entscheidet über das Gesuch.

Zu den Absätzen 1 und 2: Mit der Änderung von § 5 Abs. 1 ELG-AG wird neu die SVA Aargau anstelle der kantonalen Ausgleichskasse als Durchführungsstelle bezeichnet, der auch neu die Entscheidkompetenz zufällt.

Zu Absatz 1^{bis}: Die Gemeindezweigstelle hat die Aufgabe, Anträge an die SVA Aargau (elektronisch) weiterzuleiten (vgl. § 11 Abs. 2 SVAG).

Alle Änderungen gegenüber der ursprünglich bewilligten Aufgabe müssen vom Bund genehmigt werden (vgl. Kapitel 7).

6.14 Fremdänderung im Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] vom 15. Dezember 2015)

§ 18 KVG (Datenaustausch und Meldeprozess)

§ 18 KVG

Datenaustausch und Meldeprozess

¹ Die SVA Aargau und die Versicherer geben einander die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Daten elektronisch bekannt.

² Die Versicherer melden der SVA Aargau auf deren Ersuchen alle bei ihnen versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau zum Zweck des Datenabgleichs.

³ Die SVA Aargau meldet den Versicherern per Stichtag alle verfügbaren Prämienverbilligungen für die bei diesen in einem bestimmten Zeitraum versicherten Personen zum Zweck des Datenabgleichs.

⁴ Die SVA Aargau meldet den Versicherern die Personendaten aller Personen, die in einem bestimmten Zeitraum Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Im Gegenzug melden die Versicherer der SVA Aargau diejenigen Personen, die sie im entsprechenden Zeitraum versichert haben, mit Anfang und Ende des Versicherungsverhältnisses.

⁵ Für die Selektion der möglichen Anspruchsberechtigten und die Berechnung des individuellen Anspruchs hat die SVA Aargau automatisierten Zugriff auf die Steuerdaten, die Daten des Einwohnerregisters sowie die Daten der im System der SVA Aargau erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen oder von Sozialhilfe. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal dient die AHV-Versichertennummer.

⁶ Personen, die keine Prämienverbilligung beanspruchen wollen, können dies der SVA Aargau melden. Damit wird der Zugriff auf die Steuerdaten zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung verhindert.

⁷ Für die Bestimmung der Berechnungselemente gemäss § 5 stellt die SVA Aargau die Daten der in ihrem System erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen oder von Sozialhilfe der zuständigen Stelle zu. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal dient die AHV-Versichertennummer.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Stelle gemäss Absatz 7, zum Datenaustausch, zur Selektion der Anspruchsberechtigten und zu den Meldeprozessen, durch Verordnung.

⁹ Die SVA Aargau gewährt den kommunalen Sozialbehörden den Zugriff auf die Daten der Prämienverbilligung, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Wie oben ausgeführt, stellt die Sozialhilfe das unterste Netz der sozialen Sicherheit dar. Sozialhilfe wird erst ausgerichtet, wenn keine anderen Bedarfsleistungen oder Sozialversicherungsleistungen die wirtschaftliche Existenz sichern. Bei der Abklärung dieser subsidiären Leistungen benötigen die kommunalen Sozialbehörden auch die Information, ob die betroffene Person Prämienverbilligung bezieht. § 18 Abs. 9 KVG stellt die Rechtsgrundlage für den Datenzugriff dar. Im Weiteren wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.4.2 verwiesen.

7. Genehmigung durch den Bund

Der Bund muss die kantonalen Vollzugserlasse zur Durchführung der AHV und IV genehmigen (vgl. Art. 61 Abs. 2 AHVG und Art. 2 Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 22. März 1991, 3. IV-Revision, Amtliche Sammlung 1991 2377 III, BBl 1988 II 1333 beziehungsweise Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 AHVG). Am 14. November 1994 hat der Bund das geltende EG AHVG/IVG genehmigt.

Die §§ 4, 5 Abs. 2^{ter}, 6, 8, 11 SVAG und § 7 ELG-AG stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die organisatorischen Anpassungen haben keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Für das Eingehen von Kooperationen mit anderen kantonalen Durchführungsstellen wird eine Grundlage geschaffen, was noch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen hat. Auf jeden Fall sollen Kooperationen mit geldwerten Vorteilen für den Kanton und seine Bevölkerung verbunden sein. Diese geldwerten Vorteile könnten in Form von Kostenersparnissen, verbesserten Dienstleistungen oder anderen positiven Auswirkungen für die Bevölkerung des Kantons Aargau und überregional bestehen.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit der vorgeschlagenen Organisation bleiben die bisherigen Vorteile erhalten, wovon die angeschlossenen Arbeitgebenden profitieren.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Moderne und effiziente Dienstleistungen in der 1. Säule kommen der gesamten Gesellschaft zugute. Mit der SVA Aargau als öffentlich-rechtliche Anstalt wird das vorhandene Vertrauen in die neutrale und rechtskonforme Aufgabenerfüllung weiterhin gestärkt.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima ersichtlich.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeindezweigstellen im Vollzug der AHV und der EL bewegen sich im bisherigen Rahmen. Der Umstand, dass die jährliche Entschädigung aus der AHV im Umfang von gut Fr. 290'000.– an alle Gemeindezweigstellen seit dem Jahr 2024 wegfällt, ist nicht Gegenstand dieser Vorlage, sondern gründet in der Änderung von Bundesrecht. Die bisherige durchschnittliche Entschädigung pro Gemeinde variierte je nach Bevölkerungszahl. Sie lag bei Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 9'000 bei durchschnittlich Fr. 7'700.–, bei Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 4'000 und 8'999 bei durchschnittlich Fr. 2'200.– und bei Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl unter 4'000 bei durchschnittliche Fr. 600.–.

Der Vorschlag, dass die Gemeinden künftig diese Kosten zu tragen haben, entspricht § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300), wonach die Finanzierung durch das für den Vollzug zuständige Gemeinwesen zu tragen ist.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Mit der Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Sozialversicherungen anderer Kantone kann die interkantonale Zusammenarbeit gestärkt werden.

9. Wirkungsprüfung

Die Regelungsgegenstände der vorliegenden Änderung des EG AHVG/IVG sind vorwiegend organisatorischer Natur. Die meisten Anpassungen stehen in Zusammenhang mit den neuen Rechtsgrundlagen des Bundes zur Aufsicht in der 1. Säule. Es handelt sich um Überführungen ins kantonale Recht. Diesbezüglich kann auf eine Wirkungsprüfung verzichtet werden.

Die SVA Aargau hat bereits seit Jahren eine Geschäftsleitung als faktisches Organ eingeführt. Diese hat sich bewährt. Eine Geschäftsleitung entspricht der üblichen Führungsstruktur eines Unternehmens der Grösse der SVA Aargau, insbesondere vor dem Hintergrund der Komplexität des Sozialversicherungsbereichs. Gemäss geltendem EG AHVG/IVG hat die Direktorin beziehungsweise der Direktor Organstellung. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die Geschäftsleitung nun

Organstellung erhalten. Auch bezüglich diesem Regelungsgegenstand rechtfertigt sich eine Wirkungsprüfung nicht.

§ 12c SVAG enthält die Berechtigung der SVA Aargau, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenzuarbeiten. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt, der vorgängigen Zustimmung des Regierungsrats. Es handelt sich um eine "Kann-Vorschrift". Ob beziehungsweise zu welchem Zeitpunkt die SVA Aargau überhaupt Kooperationen eingeht, ist derzeit unklar. Wie in Kapitel 3.3. dieser Botschaft ausgeführt, steht das Eingehen von Kooperationen in Zusammenhang mit den mittelfristigen strategischen Zielen des Kantons. Falls die SVA Aargau Kooperationen eingehen sollte, müsste dies mit der mittelfristigen Planung des Kantons (Aufgaben- und Finanzplanung) und der Eigentümerstrategie der SVA Aargau in Übereinstimmung sein. Eine Wirkungsprüfung würde in diesem Rahmen stattfinden.

10. Weiteres Vorgehen

Kommissionsberatung (Botschaft 1. Beratung)	September 2024
Beratung im Grossen Rat (Botschaft 1. Beratung)	Oktober 2024
Kommissionsberatung (Botschaft 2. Beratung)	April 2025
Beratung im Grossen Rat (Botschaft 2. Beratung)	Mai 2025
Referendumsfrist	Juli bis September 2025
Inkrafttreten	1. Dezember 2025

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG/IVG)

Anhang

- Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.112)
EG AHVG/IVG	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 15. März 1994 (SAR 831.100)
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELG-AG	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 831.300)
EO	Erwerbsersatz für Dienstleistende
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz vom 25. September 1952 (SR 834.1)
FL	Familienzulagen
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
KV	Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
PCG	Public Corporate Governance
PersG	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz) vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100)
PV	Prämienverbilligungen
SPG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die Prävention vom 6. März 2001 (SAR 851.200)
SVAG	Gesetz über die SVA Aargau
ÜL	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle